

## Keine Pauschalbesteuerung bei einer Jahresabschlussfeier für Führungskräfte

| Bekanntlich kann Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung **pauschal mit 25 % Lohnversteuert** werden. Das Finanzgericht Münster vertritt allerdings die Auffassung, dass die Lohnsteuer für eine **ausschließlich für angestellte Führungskräfte** ausgerichtete Jahresabschlussfeier nicht entsprechend pauschaliert werden darf. |

### Sachverhalt

Ende Oktober 2015 fand eine Veranstaltung im betriebseigenen Gästehaus einer GmbH statt. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um eine Jahresabschlussfeier, zu der nur angestellte Führungskräfte der GmbH eingeladen worden waren. Die Kosten betragen rund 17.000 EUR (Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote). Das Finanzgericht folgte der Auffassung der Lohnsteuer-Außenprüfung, dass hier eine Pauschalierung nicht in Betracht kommt, weil die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern offengestanden hatte.

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt **ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**. Bis zu diesem Betrag fallen also keine Lohnsteuern und Sozialabgaben an. Im Streitfall war aber **kein Freibetrag** abzuziehen, weil die Jahresabschlussfeier nicht – wie von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vorausgesetzt – allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstand, sondern **nur Führungskräften**.

Strittig war nun, ob auch die von der GmbH vorgenommene **Pauschalbesteuerung** voraussetzt, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstand. Denn **in der maßgeblichen Vorschrift der Pauschalbesteuerung** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) ist diese Voraussetzung **nicht explizit aufgeführt**.

Das Finanzgericht Münster vertritt hier folgende Meinung: Die **Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung** setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2009 voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Trotz der erst mit Wirkung ab 2015 eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG ist das **Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung** für die Anwendung der Pauschalbesteuerung.

**Beachten Sie** | Das Finanzgericht Münster hatte gegen seine Entscheidung zwar die Revision zugelassen. Da diese aber nicht eingelegt wurde, ist **das Urteil rechtskräftig geworden**.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 20.2.2020, Az. 8 K 32/19 E,P,L, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 214753; BFH-Urteil vom 15.1.2009, Az. VI R 22/06